

alsobald erlegen sol, aufsetzen. Die Frühe-Suppen, Kuchen vndt Klöben aber bleiben hiebey gänzlich bey Vermeidung 3 *m^l* Straffe abgeschaffet.

6. Sechstens sollen den gemeinen Bürgern sechs, denen Fürnehmen zehen Tische vndt nicht darvber verstattet, jeden Abendt auch umb zehen Uhr die Hochzeitsfeyer beschloßen vndt von dem Haußman kein musicalisch Instrument mehr gerühret werden; allermassen dan auch hiermit verboten ist, daß nach solcher Zeit kein Geträncke mehr sol geforderet oder gereicht werden. Wer dawider handelt, er sey wer er wolle, ist dem Rathe in wirkliche Straffe verfallen.

7. Ferneres sol zum Siebenden vndt ins gemeine nicht mehr als 1 Rthl. zum Hochzeitsgeschenke vnd zwar des ersten Tages offeriret werden; jedoch stehet den nahen Bluthsfreunden vndt Anverwandten hievnter bevor, sich nach ihrer guten Gelegenheit zu erweisen.

8. Achters sollen die gemeinen Bürgere bey der convocation, Kirchgange, Tanze vndt überall auf dem Hochzeithause keine andere Music als Geigen gebrauchen; denen Fürnehmen werden zwar auch andere musicalische Instrumenta erlaubt, jedoch sollen die Trompeten (ohne was bey dem Kirchgange vndt Copulation auf dispensation eines Erbaren Rathes vergünstiget wird) im Hochzeithause vndt bey dem Tanze gänzlich verboten sein. Sonsten sol ihm vermöge Herkommens für jede Geige 24 Mgl., für jede Trompete in zuläftigen Fällen 1 Rthl., auch welches geliebter Kürze halben, hiebey anzufragen dem Koch von jedem Tische anzurichten 9 Mgl. gegeben werden.

9. Diesem nach können wir zum Neundten schmerzlich nicht verhalten, wie daß man eine Zeit hero mit großem Mißfallen ersehen, vndt sich für den auswertig geladenen Gästen fast schämen müssen, wie daß die Unserigen eine Zeit hero der vorigen publicirten Ordnung ganz zuwider ihnen gelüsten laßen, mit Kindern vndt Gesinde das Hochzeithaus dergestalt anzufüllen, daß die erbaren eingeladenen Gäste für demselben umblauffenden Gesindlein sich nicht regen vndt weder aus- noch einkommen können. Wan wir auch dieser Unordnung, wobei sich dan ohne dem Viele einschleichen, die weder geladen noch die Ihrigen daselbst haben, sondern nur den angehenden Hochzeiteren zu Schaden, den geladenen Gästen zu Verdruß vndt Hinderung dasehn, als ist auch in diesem punct hiemit unsere ernstliche Meinung vndt Wille, vndt zwar bey Straffe der Gefängniße, daß hinfüro kein einziger, er sei jung oder alt, Mann- oder Weibsperson, die nicht geladen ist, auf dem Hochzeithause sich anfinden solle. Wirdt er deßen ungeachtet darvber betreten, sol er ohne eintziges Nachsehen, nach Willkür der Obrigkeit auf gewisse Tage mit Gefängniße bestraffet werden. Gestalt dan auch vndt damit hievber kein Unterschleif geschehe, gewisse personen darzu verordnet sollen werden, die auf solche Vbertreter Achtung haben.

10. Was aber zum Zehendten die geladene Gäste anbetrifft, so setzen vndt ordnen wir hiemit, daß Keiner auf dem Hochzeithause sich